

## **Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

### **Verantwortlicher**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Der Amtsdirektor  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz  
info@amt-kleine-elster.de

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Vergabestelle des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung von Vergabeverfahren. Insbesondere bei der Eignungsprüfung nach §§ 122 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und 42 ff. Vergabeverordnung (VgV) sowie bei der Angebotsbewertung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für die Zuschlagserteilung nach § 127 GWB und § 58 VgV. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG), die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für die Anbahnung eines Vertrages und für die Erfüllung eines Vertrages.

### **Daten die verarbeitet werden**

Personenstammdaten des Bieters: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name des zuständigen Sachbearbeiters des Angebotsschreibens.

Unternehmensdaten: Firma, Rechtsform, Postanschrift, Registergericht, -art, -nummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Bei der Eignungsprüfung: Referenzen, Angabe der Fachkräfte, die ein Bieter einsetzen will, Studien- und Ausbildungsnachweise der Inhaber und Führungskräfte von Unternehmen, Daten bzgl. strafrechtlicher Verurteilungen in Bezug auf §§ 123, 124 GWB sowie Umsatzangaben.

Bei der E-Vergabe: Anmeldedaten wie Name, E-Mail-Adresse oder berufliche Position des Bieters.

Bei der Angebotsbewertung: Preis oder Kosten sowie qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien.

### **Speicherdauer**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind insbesondere haushaltsrechtliche Vorgaben, Förderrichtlinien sowie Aufbewahrungsfristen nach § 8 Abs. 4 VgV bzw. § 6 Abs. 2 UVgO, § 20 VOB/A.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten bzw. Quellen aus denen die personenbezogenen Daten stammen, Art. 13 Abs. lit. e und Art. 14 Abs. 2 lit. f DS-GVO**

Die interne Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur soweit erforderlich an Bereiche, deren Belange ggf. berührt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Daten ggü. den Mitgliedern der Gemeindevertretung offengelegt. Im Rahmen einer haushalt- und kassenrechtlichen Prüfung kann eine Offenlegung ggü. dem Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

Externe Empfänger personenbezogener Daten sind ggf. Zuwendungsgeber (Fördermittelstellen) und Planungsbüros. Dem Zuwendungsgeber muss der Zugang zu sämtlichen übermittelten Daten ermöglicht werden. Im Rahmen der Angebotsprüfung erhält das für das Bauvorhaben beauftragte Planungsbüro ebenfalls sämtliche Daten.

Die Vergabestelle informiert nach § 30 Abs. 1 UVgO nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seiner Internetseite oder auf dem Vergabeportal (i. d. R. Vergabemarktplatz Brandenburg). Bei Bauleistungen beträgt die Dauer der Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A sechs Monate über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie ab einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer bei Freihändigen Vergaben.

Vor Erteilung des Zuschlages in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 € ohne Umsatzsteuer, ist ein öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, bei der Registerbehörde (Bundeskartellamt) abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind; § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).

Weiterhin können im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, Eintragungen im Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Bewerber abgefragt werden, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen; § 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG.

Im Falle des Vorliegens einer Eintragung im Wettbewerbsregister kann die Vergabestelle nach § 6 Abs. 6 des WRegG von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Vergabestelle für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.

Die Vergabestelle kann die Registerbehörde nach § 8 Abs. 4 S. 5 WRegG um Übermittlung der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister sowie weiterer Unterlagen ersuchen.

Die Vergabestelle ist nach § 150a Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 der Gewerbeordnung (GewO) berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BbgVergG ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 BbgVergG vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmern und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden.

Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer/-in nicht mindestens die nach den Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder den Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 9 Abs. 2 des BbgVergG der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Abs. 3 des BbgVergG meldet die Vergabestelle der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Abs. 2 und §§ 8 sowie 9 Abs. 1 des BbgVergG vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Die Vergabestelle fragt bei der vorgenannten Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bieter mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die Vergabestelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Nach § 46 Abs. 1 S. 1 UVgO und § 19 Abs. 1 VOB/A teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung mit.

Nach § 46 Abs. 1 S. 3 UVgO und § 19 Abs. 2 VOB/A unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrages in Textform nach § 126b Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeden Bieter über wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die Vergabestelle spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Hier werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ist die Vergabestelle verpflichtet (nur EU-weite Vergaben), die Daten der zuständigen Aufsichts- und Prüfbehörde und der Europäischen Kommission zu übermitteln; § 8 Abs. 5 VgV.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Abs. 2 S. 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 GWB. In diesem Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

#### **Übermittlung an Drittländer**

Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt nicht und ist nicht geplant.

#### **Rechte der betroffenen Person**

Sie haben ein Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

**Bereitstellung der personenbezogenen Daten, Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO**

Die Bereitstellung der Daten ist für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Ihrer Firma erforderlich. Ohne die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

Für Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an die externe Datenschutzbeauftragte des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz):

Frau Volkmann  
Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben  
Tel.: 035361/356 27  
datenschutz@amt-schlieben.de

oder an

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Frau Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow  
Tel.: 033203/356-0  
Poststelle@LDA.Brandenburg.de